

UCHL Zuchtbestimmungen

gültig: ab 1. Januar 2002

Zuchtbestimmungen der U.C.H.L.

1. Vorbemerkung
2. Anfrage eines Zwingernamens 3. Zuchtzulassung
4. Zuchtalter
5. HD- Vorschriften
6. Deckbescheinigung
7. Wurfmeldung
8. Aufzucht der Welpen
9. Wurtkontrolle
10. Ahnentafel
11. Zuchtpause
12. Gebührenordnung
13. Sanktionen
14. Eintragung ins "Livre d'Attente" 15. Eintragung in's "Registerbuch"

Zusatzbestimmungen der C.C.C.

1. Allgemeines
2. Zuchtempfehlung und -zulassung
- 3 . Leistungszucht

Zusatzbestimmungen der C.L.S.C.U.

1. Allgemeines
2. Zuchtempfehlung
3. Kör- und Leistungszucht

Zusatzbestimmungen der C.C.A.C.

V -Auslesezücht

Internationales Zuchtreglement der F.C.I.

Anhang

1) Vorbemerkung.

Die vorliegenden Bedingungen ergänzen das internationale Zuchtreglement der FCI (Federation Cynologique Internationale) und gelten für alle Hunde gleich welcher Rasse, die in Luxemburg gezüchtet werden und für die eine LOL Ahnentafel (Livre des Origines Luxembourgeois) beantragt wird.

Ein wesentliches Ziel der Zucht innerhalb der U.C.H.L. ist die Erzeugung von gesunden Welpen mit einem formvollendeten Körper und guten Wesenseigenschaften.

Die im Folgenden aufgeführten Bedingungen sind als Minimalbedingungen aufzufassen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da sie als rasseübergreifend zu verstehen sind und somit nicht alle rassenspezifischen Fragen beantworten können. Alle hier nicht aufgeführten Details, die bei der Zucht einer bestimmten Rasse zu berücksichtigen wären, werden auf Anfrage von der Zuchtkommission der UCHL, respektiv von der Zuchtkommission der zuständigen Zentrale im Einzelfall geklärt.

Im Sinne einer verantwortungsvollen Zucht sollte jeder Züchter versuchen die nun folgenden Bestimmungen weitgehend zu übertreffen.

2) ANFRAGE EINES ZWINGERNAMENS.

Jeder Züchter muß im Besitz eines von der FCI. geschützten Zwingernamens (Affixe oder Prefixe) sein. Zwingernamenschutz wird jedem Züchter gewährt, der Mitglied in einer der drei Zentralen ist und der die räumlichen Bedingungen für eine artgerechte Welpenaufzucht erfüllt.

Der Züchter verpflichtet sich mit der Erlangung des Zwingernamens, alle von ihm rasserein gezüchteten Hunde unter diesem Namen in das Zuchtbuch eintragen zu lassen. Die Erteilung des Zwingerschutzes muss vor dem Deckakt liegen.

Die Anfrage erfolgt über die Zuchtbuchstelle unter Angabe von mindestens drei verschiedenen Namen (wovon einer geschützt werden kann) und gleichzeitigem Überweisen einer Gebühr (siehe Gebührenordnung). Anschliessend wird der Schutz des Namens bei der FC.I. beantragt und die Bestätigung dem Züchter zugeschickt.

Die Löschung eines geschützten Zwingernamens erfolgt durch Aberkennung des Namens nach schweren Zuchtverstößen. Beim Tode des Züchters kann der Zwingername auf Antrag vererbt werden.

3) ZUCHTZULASSUNG.

Beide Elterntiere müssen in einem von der FCI. anerkannten Stammbuch eingetragen sein. Importierte Hunde, die zur Zucht verwendet werden sollen, müssen vor dem Deckakt in das Livre des Origines Luxembourgeois (LOL) eingetragen werden.

Zur Zucht zugelassen werden nur Hunde mit dem Mindestformwert "Sehr Gut", den sie auf zwei verschiedenen Ausstellungen (CACIB-, CAC-Ausstellung, oder Spezial-Zuchtschau) unter zwei verschiedenen Richtern erhalten haben.

Eine dieser beiden Bewertungen kann in der Jugendklasse (9 - 18 Monate) erzielt werden.

Nicht anerkannt werden Bewertungen, welche in der Jüngstenklasse (6 - 9 Monate) erzielt, oder von einem Leistungsrichter ausgestellt werden.

Weitere Voraussetzungen für die Zucht sind Gesundheit, Wesensfestigkeit und Vollendung des Wachstums des Zuchttieres. Zur Zuchttauglichkeit gehört auch, dass die Hunde frei sein von erblichen Missbildungen.

Zuchtrüden, die im Ausland stehen und die in dem jeweiligen Land gültigen Zuchtbestimmungen erfüllen, werden in Luxemburg anerkannt

4) ZUCHTALTER

Das Zuchthöchstalter für Hündinnen endet mit dem vollendeten achten Lebensjahr (am 8. Geburtstag ist das 8. Lebensjahr vollendet). Für Rüden ist kein Zuchthöchstalter festgelegt.

Das Mindestzuchtalter für Hündinnen und Rüden beträgt 15 Monate.

5) HD - VORSCHRIFTEN.

Hunde, welche den HD- Vorschriften unterliegen, müssen vor dem Deckakt geröntgt werden und die Röntgenaufnahme durch eine von der F.C.I. anerkannten Kommission ausgewertet sein.

Eine Aufzählung der Rassen, für die Röntgenzwang besteht, findet man im Anhang.

Erlaubte Paarungen: A - A A - B B-B

A = HD frei

B = HD verdacht

Der früheste Termin zur Röntgenaufnahme, die als Zuchtzulassung anerkannt wird, ist das Alter von 15 Monaten.

Die Hunde müssen vor der Röntgenaufnahme im LOL eingetragen sein. Der die Aufnahme vornehmende Tierarzt macht einen entsprechenden Vermerk auf die Ahnentafel.

6) DECKBESCHEINIGUNG

Jedem Züchter steht es frei den geeigneten Zuchtrüden für seine Hündin auszuwählen.

Beide Hunde müssen derselben Rasse angehören. Vor jedem Deckakt müssen sich Rüden- und Hündinnenbesitzer davon überzeugen, dass beide Zuchtpartner über FCI-anerkannte Ahnentafeln verfügen und die jeweiligen Zuchtbestimmungen erfüllen

Beide Zuchttiere müssen am Tage des Deckaktes über einen gültigen Impfschutz gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose und Tollwut verfügen.

Nach vollzogenem Deckakt ist binnen 8 Tagen eine Durchschrift der Deckbescheinigung bei der Zuchtbuchstelle (LOL) einzureichen. Ein hierzu bestimmtes Formular muss vom Eigentümer der Hündin bei der Zuchtbuchstelle beantragt werden.

7) WURFMELDUNG

Die Geburt der Welpen ist binnen 3 Tagen bei der Zuchtbuchstelle unter Angabe von Namen, Adresse und Telefonnummer des Züchters, sowie Anzahl (inklusive der Totgeborenen), Geschlecht und Geburtsdatum der Welpen, zu melden.

Der Züchter ist gehalten, folgende Unterlagen an die Zuchtbuchstelle weiterzuleiten, damit diese bei der Vermittlung der Welpen tätig werden kann:

- Ahnentafel der Hündin und des Rüden (Kopien)
- Die Nachweise der verschiedenen Formwerte resp Prüfungen der beiden Elterntiere.(Kopien)

8. AUFZUCHT DER WELPEN

Der Hündin dürfen alle Welpen belassen werden.

Der Züchter hat darauf zu achten, dass die Welpen unter artgerechten Bedingungen aufwachsen. Er trägt dafür Sorge, dass die Welpen frei von Parasiten sind.

Zwischen der 6. und 7. Woche müssen die Welpen vom Tierarzt mit einem ID-CHIP gekennzeichnet werden.

Die Welpen dürfen nicht vor der 8. Lebenswoche abgegeben werden. Bei der Abgabe hat der Züchter einen vom Tierarzt ausgestellten und unterzeichneten Impfpass (erste Impfung gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose) und eine Bescheinigung des Gesundheitszustandes des Welpen zu übergeben.

2) WURFKONTROLLE

Es liegt im Ermessen des zuständigen Zuchtwartes einen Wurf mehrmals zu kontrollieren. Die letzte Wurfkontrolle durch den Zuchtwart findet nach der 7. Woche statt.

Dem Zuchtwart sind bei der Kontrolle folgende Papiere vorzulegen:

1. die Ahnentafel der Hündin (Original)
2. die Ahnentafel des Rüden (Kopie)
3. die Deck- und Wurfbescheinigung
4. den Wurfkontrollschein, *(der vom Zuchtwart im Beisein des Züchters ausgefüllt wird)*
5. Die HD-Befunde der beiden Elterntiere *(wenn für die Rasse vorgeschrieben)*
6. die Prüfungs- und Ausstellungszertifikate
7. pro Welpen eine Karte mit der ID CHIP-Nummer

Nach der Wurfabnahme beantragt der Züchter die Eintragung des Wurfes im Zuchtbuch durch Einsenden der Original-Ahnentafel der Hündin, der Deck- und Wurfbescheinigung, des Wurfkontrollscheines und des Eintragungsantrages. Achtung: Vorauszahlung nicht vergessen!

Die Rufnamen der Welpen müssen mit dem vorgegebenen Buchstaben beginnen (jeder Jahrgang ist

gekennzeichnet durch einen anderen Buchstaben des laufenden Alphabets).

10. AHNENTAFEL

Entspricht der Wurf den geltenden Zuchtbestimmungen, wird er im Zuchtbuch (Livre des Origines Luxembourgeois, LOL) eingetragen und die Welpen erhalten Ahnentafeln.

Man unterscheidet verschiedene Arten von Abstammungsnachweisen: die "normalen Ahnentafeln" und die "Auslese-Ahnentafeln" (*siehe Leistungszucht der einzelnen Zentralen.*)

Die Ahnentafel ist ein Dokument in dem Eintragungen und Änderungen nur durch das Zuchtbuchamt vorgenommen werden dürfen, mit Ausnahme der Bewertungen auf Ausstellungen und Prüfungen.

Die vom Zuchtbuchamt erstellten Ahnentafeln werden durch die Unterschrift des Züchters beglaubigt und dem jeweiligen Eigentümer des Welpen ausgehändigt.

11. ZUCHTPAUSE

Die normale Zuchtpause bei bis zu acht aufgezogenen Welpen beträgt neun Monate, vom Wurfstag bis zum nächsten Decktag.

Werden mehr als acht Welpen in einem Wurf aufgezogen, darf die Hündin erst nach fünfzehn Monaten ab Wurfstag wieder belegt werden.

Eine aussergewöhnliche Zuchtpause kann bei der Zuchtbuchstelle angefragt werden, wenn:

- bei mittleren und grossen Rassen bis zu drei Welpen in einem Wurf aufgezogen wurden,
- bei kleinen Rassen nur ein Welpen aufgezogen wurde.

In einem solchen Fall darf die nächste Hitze der Hündin zum Belegen ausgenützt werden.

Nach diesem Wurf muss der Hündin, unabhängig von der Welpenzahl, die normale Zucht pause gewährt werden.

12. GEBÜHRENORDNUNG

Die Gebühren für alle Leistungen der Zuchtbuchstelle werden vom Vorstand der UC.H.L. festgelegt und im offiziellen Organ veröffentlicht, ebenso wie etwaige Änderungen.

Gebührenpflichtig sind:

- die Eintragung eines Zwingernamens
- die Zuchtbuchbestimmungen
- die Eintragungen eines importierten Hundes ins L O.L
- die Eintragung der Welpen ins LO.L und das Ausstellen der Ahnentafeln
- die Ausfertigung einer Zweitschrift

- die Wurfabnahme durch den Zuchtwart
- die Eintragung ins "Livre d'Attente"
- die Eintragung ins "Registerbuch."

13. SANKTIONEN

Bei Unregelmässigkeiten oder Verstössen eines Züchters gegen die vorliegenden Bestimmungen steht dem Vorstand der U.C.H.L. das Recht zu, nachdem er die Meinung der implizierten Zentrale nachgefragt hat, Sanktionen auszusprechen.

Diese Sanktionen können vom einfachen Tadel, über das Aussprechen von Zuchtsperren und das Verhängen von Geldstrafen, bis hin zum Verweigern von Eintragungen ins LO.L oder Aberkennung des Zwingernamens reichen.

14. Eintragungen ins "Livre d'Attente"

Seit 1976 führt die U.CH.L. ein "Livre d'Attente", in das Hunde eingetragen werden können, die im Besitz einer von der F.C.I. nicht anerkannten Ahnentafel sind.

Diese Ahnentafel wird eingezogen und durch eine UCHL-Ahnentafel mit einer LOL-LA-Nummer ersetzt.

Dabei sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Beide Elternteile bis zu den Grosseltern einschliesslich müssen nachgewiesen werden.
- Ins "Livred'Attente" eingetragene Hunde können an allen Ausstellungen und Prüfungen teilnehmen und zur Zucht verwendet werden, wenn sie die gültigen Zuchtbestimmungen der U. C.H.L. erfüllen.
- Paarungen von Hunden, die beide eine Livre d'Attente-Ahnentafel besitzen, sind nicht zulässig. Eines der Tiere muss im Besitz einer von der F. C.I. anerkannten Ahnentafel sein.
- Ab der 4. Generation werden die Nachkommen dieser Zuchttiere mit einer L.O.L.- Zuchtbuchnummer eingetragen.
- Die Eintragung ins Livre d'Attente ist gebührenpflichtig.
- Hunde ohne Ahnentafeln können nicht ins "Livre-d'Attente" eingetragen werden.

] 5. Eintragungen ins" Registerbuch"

Ins Registerbuch können Hunde ohne Ahnentafeln eingetragen werden, nachdem ein Formwertrichter bescheinigt hat, dass der Hund dem Standard einer bestimmten Rasse entspricht.

Ins Registerbuch eingetragene Hunde dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

Registerhunde dürfen an nationalen Prüfungen teilnehmen.

Diese Zuchtbestimmungen treten in Kraft am 1. Januar 2002 und ersetzen alle bisher geltenden Zuchtbestimmungen.

Sie gelten für alle Hunde, die ab dem 1. Januar 2000 geboren wurden.

am 22.10.2001 von der UCHL angenommen

- andere Stöberhunde:

Zuchtprüfung (C Ce)

- Bracken:

Gebrauchsprüfung

- Schweisshunde:

Schweissprüfung 20 Si.

- Retriever:

B ringt eistung prüfung

- Terrier:

Gebrauchsprüfung (GP)

oder

Zuchtprüfung (ZP)

- Teckel:

Vielseitigkeitsprüfung (VP)

oder Spurlautprüfung + Bauprüfung

Für andere hier nicht erwähnte Jagdhunderassen muss individuell ein Antrag an die C. C. C. gestellt werden.

Zusatz bestimmungen der C.C.A.C.

1) V-Auslesezeit.

V(Vorzüglich)-Auslesezeit-Ahmentafeln erhalten nur die Welpen, deren Elterntiere wenigstens auffunfvon der F.c.I. anerkannten CACIB-,CAC- oder Spezialzuchtschauen mit Vergabe des CAC unter vier verschiedenen Richtern, die Formwertnote "Vorzüglich" erhalten haben.

Zusatzbestimmungen der C.I.L.S.C. U.

I. Allgemeines.

Ein Züchter innerhalb der C.I.L.S.C. U. ist einerseits die Erzeugung von wesens-starkem Nachwuchs sowie andererseits die Förderung der Leistung der Gebrauchshunde.

Aus diesen Gründen werden auch Ausbildungsprüfungen, Zuchtschläue, sowie Lecklingen abgehalten.

Die folgenden Bestimmungen betreffen alle in Luxemburg vorkommenden Findlinge der F.c.1. anerkannten Gebrauchshunderassen.

Diese Liste kann, wenn erforderlich, abgeändert werden,

2. ZUCHTEIVIPFEHLUNG.

Zur Förderung der Zucht der Gebrauchshunderassen empfiehlt die C.I.L.S.C. U., zusätzlich zu den Zuchtbestimmungen der U.C.H.L., die "U. F. I. N. G. Z. U. C. H. F." und die "KÖUZUCHT F.",

Für die Zuchtrichtung *Leistung*, *Zucht* wird eine Leistungsprüfung gefordert, bei der das Zuchttier nach bestmöglicher Prüfung ein Ausbildungsschreiben (AKZ) in den Abteilungen Führung, Unterordnung und Schuldienst erlangt.

Für die Zuchtrichtung *Körzüchtung* sind Tiere, die auf einer Körung gleichzeitige Bewertung des Standards (Gebäude / Schönheit / Wesen), der Unterordnung und des Schutzdienstes, beides in eingeschränkter Form) in Körklasse 2 angekört wurden.

Für die Zuchtrichtung *Körzüchtung* sind Tiere, die in Körklasse I angekört wurden.

Zweck der Körordnung ist es eine Auslese unter den Zuchttieren zu trennen, die in ihrem Wesen, ihren Leistungen und in ihrem anatomischen Aufbau in besonderer Masse zur Erhaltung und Förderung der Rasse geeignet sind.

3. (Kör- und Leistungszucht.

Besonders gekennzeichnete Ahnentafeln erhalten Gebrauchshunde, deren Eltern die von der U.C.H.L. geforderten Zuchtzulassungsbestimmungen wie folgt übertreffen:

1) Ahnentafeln mit dem Aufdruck I. U. < J. S. T. I. N. G. S. Z. U. C. H. F.

Wenn beide Elterntiere ein international anerkanntes Ausbildungskennzeichen (AKZ) haben,

2) Ahnentafeln mit dem Aufdruck R- UND LEISTUNG SZUCHT

Wenn beide Eltern Tiere angekört sind und ein international anerkanntes Ausbildungskennzeichen (AKZ) haben,

Bemerkung: - Sämtliche Bedingungen müssen vor dem Deckakt erfüllt sein und mittels Stempel und Aufdruck vom Zuchtbuchamt auf der Ahnentafel eingetragen sein.

- Die HD-Befunde der beiden Elterntiere. (Kopie)

WICHTIGE MITTEILUNG AN ALLE ZÜCHTER.

In seiner Sitzung vom 24.11.1997 hat der Vorstand der UCHL nachstehende Erhöhungen beschlossen:

1. AHNENTAFEL

gültig für Welpen welche ab 1.01.1998 geboren werden.

a) Eintragen ins LOL und Erstellen der Ahnentafel: b) Bearbeitungsgebühren und Porto:

25 € 15 €

Der Gesamtbetrag des Wurfes ist beim Antrag der Ahnentafeln auf das Postscheckkonto 6150-39 der LOL zu Überweisen. Eine Kopie des Zahlungsbeleges ist dem Antrag beizufügen.

Der Eintrag wird erst bearbeitet nach Eingang der Gebühren auf dem Konto des LOL.

2. ZWINGERNAME

gültig für Anträge welche nach dem 1.01.1998 gestellt werden.

Schutzgebühr eines Zwingernamens bei der F. C. I. 125 €

Die Schutzgebühr ist bei Antragstellung auf das Postscheckkonto 6150-39 der LOL zu Überweisen.

Eine Kopie des Zahlungsbeleges ist dem Antrag beizufügen.

Der Antrag wird erst an die FCI weitergeleitet nach Eingang der Gebühr auf dem Konto des LOL.

Nota: Gegenwärtige Mitteilung wurde in der Chasse et Chien No. 124/98 auf Seite 38 veröffentlicht.

WICHTIGE MITTEILUNG DES LUXEMBURGER ZUCHTBUCHES (LOL)

Ab 1. Januar 2001 müssen alle in Luxemburg geborenen Welpen, welche in das Luxemburger Zuchtbuch eingetragen werden sollen, zwecks Identifizierung mit einem Microchip Standard ISO versehen werden.

Nota: Mitteilung in der Chasse et Chien Nr. 137/01 (janvier-fevrier). *****

An den EURO angepasste Gebühren der Dienstleistungen der UCHL.

Ahnentafel,
Bearbeitungsgebühr,
Eintrag ins LOL,
Eintragung ins Registerbuch,
Eintragung in die Warteliste,

Kopie einer Ahnentafel,

Antrag eines Zwingernamens,

Antrag Titel Luxemburger Champion

Antrag Titel Luxemburger Jugendchampion Antrag Veranstaltung einer "Spezial Zuchtschau"

(extrait 143/2002 de Chasse et Chien page 23)

Mitteil 12 der Tarife der CLSC.th

25 € Pedigree . 15 € taxe de traitement
8 € Inscription au LOL

50 €. inscription au registre

50 € inscription au livre d'attente

125 € demande d'affixe/prefixe 50 € copie de pedigree

5€

20€

75 €

demande titre de Champion de Luxembourg demande titre Champion Jeune de Luxembourg demande
d'organisation "Speciale de Race"

Gebühr für die Registrierung eines Hundes Gebühr für die Ausdauerprüfung
(je Hund) Entschädigung eines Richters (pro Tag) Gebühr für
eine Wurfkontrolle (je Kontrolle) Gebühr für Deplacement bei Wurfkontrolle (je
Kilometer;) Preis für Bestellung der Zuchtbestimmungen (FCI, UCHL, CLSc.t.J.) Preis für
Bestellung einer einzelnen Zuchtordnung

15,00 € 15,00 € 15,00 € 5,00 € 0,30 € 25,00 € 10,00 €

CENTRALE LUXEMBOURGEOISE DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITE.

INTERNE ZUCHTORDNUNG der ZUCHTKOMMISSION der CLSCU. gÜltig ab 1.01.2002

1. GENERELL.

-

•• -

-

""

Zur Einhaltung der Zuchtbestimmungen der F.C.I., 4er y.C.H.L., nd.de{ .Ausführungsbestimmungen der c.L.S.C.U., is4:tein_ Zuchtkonvnissioft eingese!zL;wttlcfie di.e__we_i__. Z!1chtordnungen und Zuchtbestimmungen überwacht.

Angepasst an das Z;?hlreglement eer F :C.I. l.1!J_ Ger y. <;ff.L__ ägtt !_e. f.:uchtk__mission dem Verwaltungsrat die Interne Zuchtordnung der CLSCU vor.

Damit diese Gültigkeit hat bedarf diese der Zustimmung des V.R. der C.L.S.C.U. und tritt nach

Annahme sofort in Kraft..

z _ .

11"".

..

c"

t_.....
..

Die Aufgaben und Pflichten der Zuchtkommission sind:

- Ausbilden von Zuchtberatern;
- Abhalten von Vorträgen und Lehrgängen überHunde!Ucht; r... - Abhalten von Ausdauerprüfungen, Körungen und Zuchtschauen in Zusammenarbeit mit der CLSCU und der UCHL
- Aufklärung und Beratung über Hundezucht.

.."

..

• •

2. ZUSAMMENSETZUNG DER ZUCHTKOMMISSION.

Die Zuchtkommission besteht aus maximal fünf (5) Mitglieder der Hundesportvereine, jedoch nur aus einem Mitglied je Verein.

Bei Bedarf ist die Zuchtkommission befugt 2 Mitglieder je Verein aufzunehmen.

Die Zuchtkommission ist beschlußfähig wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Alle

Zuchtkommissionsmitglieder sind gleichermassen stimmberechtigt.

3. AUFNAHMEBEDINGUNGEN.

Der Kandidat muss fünfundzwanzig (25) Jahre alt sein, seinen Hauptwohnsitz im Grossherzogtum haben und Inhaber sein einer gültigen "A"-Lizenz in einem aktiven Sportverein innerhalb der CLSCU.

Weiter muss er: a) wenigstens 3 Jahre Inhaber einer gültigen "A" Lizenz sein und in Zuchtfragen Erfahrung haben

oder

b) wenigstens 2. Würfe gezüchtet haben und eine Mitgliedschaft von mindestens 3 Jahren in einem aktiven Sportverein nachweisen können.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen stellt der Verein für das Mitglied das aufgenommen werden will einen schriftlichen Antrag, welcher im Monat Dezember an den Verwaltungsrat der CLSCU zu richten ist. Letzterer leitet diesen Antrag mit dessen Stellungnahme weiter an die Zuchtkommission.

Die Aufnahmeprüfung besteht aus einem mündlichen Test und enthält Fragen betreffend FCI-, UCHL- und CLSCU-Zuchtordnungen und Reglemente.

Form und Inhalt werden durch die Examenskommission bestimmt.

Eine diesbezügliche Lemmappe wird dem Kandidaten mindestens einen (1) Monat im voraus ausgehändigt.

Damit die Aufnahmeprüfung als bestanden betrachtet werden kann müssen in jedem Fach wenigstens 70% der maximalen Punkte erreicht werden.

Eine Nachprüfung ist nur in einem Fach gestattet wenn keine 70% erreicht wurden. Jedes Fach wird von allen Examinatoren einzeln begutachtet. Bei Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung wird der Kandidat innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach vier (4) Monaten erneut zur Prüfung vorgeladen,

Der Kandidat kann höchstens zweimal an der Aufnahmeprüfung teilnehmen. -

4. AUSBILDUNGSVERLAUF

Ein neu aufgenommenes Mitglied ist nur die ersten 18 Monate stagend, >".

Während dieser Zeit nimmt es an allen Sitzungen der Zuchtkommission teil, muss 4 Wurfkontrollen mit einem Zuchtberater durchführen, darf aber keine Wurfkontrollen selbstständig vornehmen,

... ..
... ..
... ..

5. WURFKONTROLLEN

Die Wurfkontrollen sind wie folgt aufgeteilt: ..

- a) Zwei (2) Einführungskontrollen bei denen der Anwärter den Zuchtberater begleitet, welcher den Anwärter auf seine bevorstehende Aufgabe einweist,

- b) Zwei (2) Anwänerkontrollen bei denen der Anwärter unter der Aufsicht des Zuchtberaters die Wurfkontrolle selbst vornimmt.
Alle vier (4) Wurfkontrollen müssen innerhalb der Stagiareit (18 Monate) erfolgen.

6. ABSCHLUSSEXAMEN.

Nach Ablauf der Stagiareit, respektive der Wurfkontrollen, muss der Stagiare eine praktische und theoretische Abschlussprüfung, schriftlich und mündlich, ablegen.

- a) Praktische Prüfung.

Bei der Abschlussprüfung füllt der Anwärter einen Wurfkontrollschein unter Aufsicht der Examenskommission, selbständig aus, Dementsprechende Unterlagen werden dem Kandidaten am Tag der Prüfung vorgelegt. Diese praktische Abschlussprüfung ist ein wesentlicher Bestandteil des Abschlussexamens und wird dementsprechend bewertet.

- b) Theoretische Prüfung.

Für die Abschlussprüfung sind Kenntnisse betreffend Aufbau der FCI-, *UCHL*-, CLSCU- und deren Zuchtordnungen, sowie über die Anatomie des Hundes und der Gebrauchshunderassen verlangt. Jedes Fach wird einzeln von allen Examinatoren begutachtet,

In den Fächern Zuchtordnungen und Zuchtbestimmungen muss der Anwärter 90% in allen anderen Fächern 70% der maximalen Punkte erreichen. Hat der Anwärter das Abschlussexamen bestanden gilt er ab sofort als Zuchtberater und stimmberechtigtes Mitglied der Zuchtkommission, insofern ein vakanter Posten *zu* besetzen ist.

Sind mehrere Kandidaten zur Prüfung zugelassen entscheidet die beste Punktzahl zur direkten Aufnahme als Zuchtberater je nach der Zahl der vakanten Posten. Ist kein Posten vakant kann er als Reserve-Mitglied eingesetzt werden. In den Sitzungen ist er jedoch nicht stimmberechtigt.

Bei nicht bestandenem Abschlussexamen muss sich der Kandidat innerhalb eines Jahres erneut *zu* dieser Prüfung stellen. Eine weitere Abschlussprüfung ist nicht mehr gestattet. Wird kein Antrag für die Nachprüfung gestellt ist die Kandidatur hinfällig.

- keine Welpen ohne Ahnentafel zu verkaufen oder zu verschenken;
- dem Mieter der eine Hündin für die Zucht mietet. Über die bestehenden Zuchtbestimmungen in Kenntnis zu setzen sowie die Zuchtbestimmungen unterliegt.

12. AUSTRITT / AUSSCHLUSS.

Die Mitgliedschaft erlöscht:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an die Z.K..

...

..

.

- ...t

- b) durch stillschweigenden Ausschluss nach 2 maligem Fehlen bei Sitzungen ohne begründete Entschuldigung, .

- c) wenn keine Verlängerung, resp, Erneuerung der "A" Lizenz für das laufende Jahr bei einem aktiven Hundesportverein getätigt wurde.

!..

Auf Vorschlag der Zuchtkommission kann ein Ausschluss erfolgen:

- a) bei nachgewiesener Teilnahmslosigkeit in geschäftlichen Angelegenheiten,
- b) bei groben Verstößen gegen die Zuchtbestimmungen oder Zuchtordnungen.

13, STRAFBESTIMMUNGEN

Verstöße oder Zuwiderhandlungen gegen die Zuchtordnungen der F.C.I., der U.c.H.L. und der c.L.S.C.U. die von den Züchtern begangen werden, werden wie in Artikel 13 der Zuchtbestimmungen der U.c.H.L. vorgesehen, geahndet.

Die Zuchtkommission der c.L.S.c.U. untersucht die Verstöße gegen die Zuchtordnung in ihrem Kompetenzbereich und schlägt dem Verwaltungsrat die zu treffenden Strafen vor. In der Folge ist der in den Statuten vorgesehene Rechtsweg einzuhalten.

14, VERSCHIEDENES

- So weit nur möglich werden die U.Kosten von Einnahmen der ZK gedeckt; restliche Gelder werden in die Kasse der CLSCU messen. Bei nicht ausreichenden Einnahmen ist das amtierende ZK-Mitglied berechtigt seine entstandenen Unkosten beim Generalkassierer der C.L.S.C.U. einzuholen.
- Jede Kontrolle geht zu Lasten des Züchters, gemäss der festgesetzten Wurfkontrollentschädigung. Dem Züchter wird eine Quittung ausgehändigt. .
- Die Aufzucht missgebildeter Tiere ist nicht zu empfehlen.

Mit Inkrafttreten dieser Zuchtordnung, welche in 4 Seiten verfasst ist, verlieren alle früheren Bestimmungen ihre Gültigkeit,

Die Arbeitskommission der Zuchtkommission, den 21. November 2001.

Der Sekretär, Mitglied, der Präsident,

.....
.....
(ERPEBDING Th.) "
.....
(WEINTZEN R)
(BERTEMES N.)

Dem Verwaltungsrat der c.L.S.C.U. ;Z_iV:alidierung z_gestellt und_orWeiterleit_t|i an die U.C.H.L. gebeten.

Die Zuchtkommission am 11. 2. November 2001

Der Sekretär, .. .{ -=

„if“ ...

— 1:

„_“,

!:-

der Präsident,

...!;... "1";1.

7'

— -- "1",

Co

•
- -.a:t

.....

.....

(WEINTZBN R.) t..

.. • •

_(BERTEMES N.)

:'

4 ZUCITORD 2002